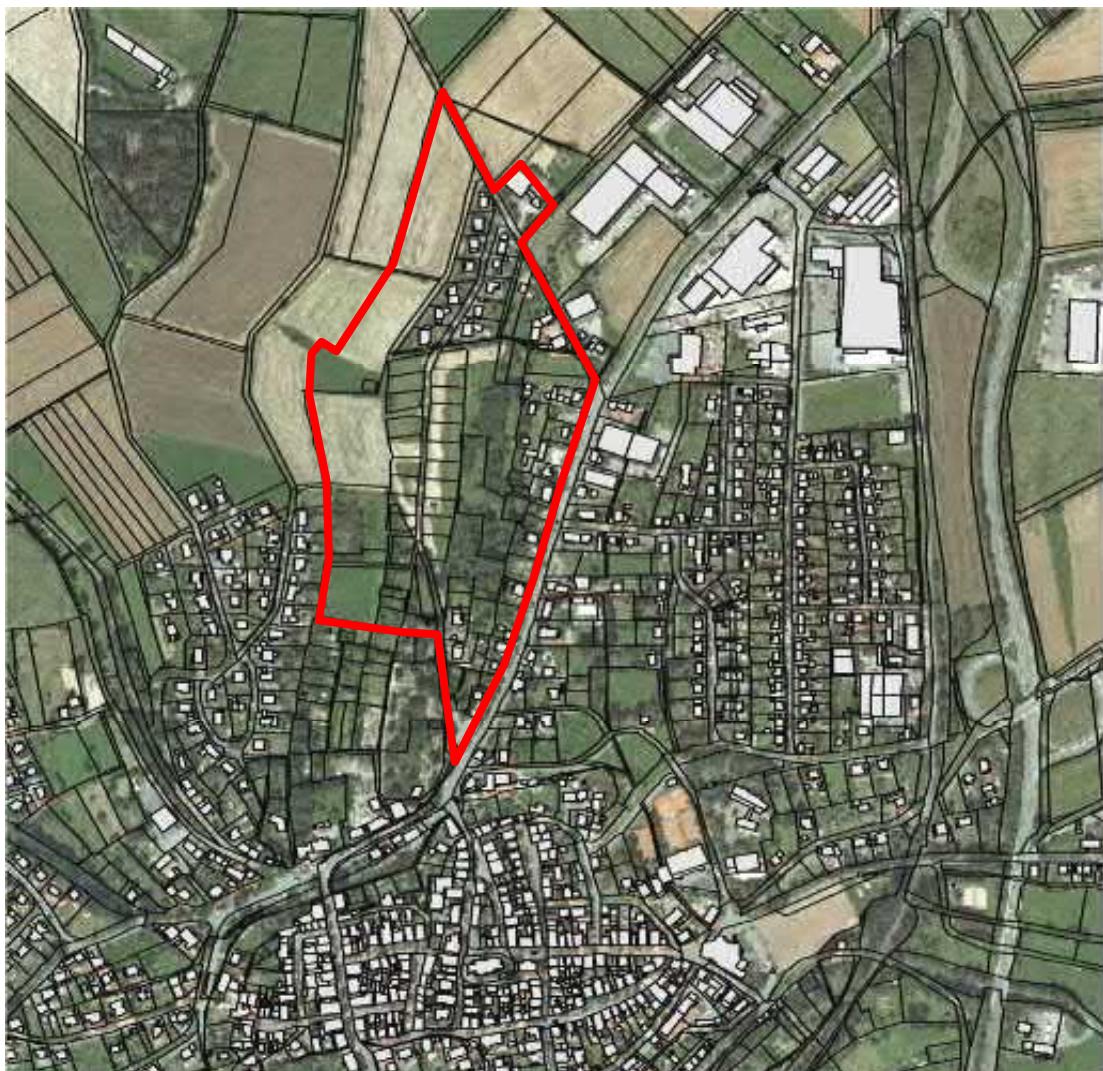


# Bebauungsplan

**Bad Arolsen-Mengeringhausen Nr. 20**  
**„Berger Weg“**



Stand: 2006

Rechtskraft: 14.07.2006

## Auskünfte zu

Grundstücksfragen:	Stefanie Tischler	05691 – 801 137
Baurechtsfragen:	Sabine Gottmann	05691 – 801 163
Erschließung Kanal/Wasser:	Komm. Betriebe Nordwaldeck	05691 – 801 278



## Festsetzungen durch Zeichnung und Text, gem. § 9 BauGB (Teil A)

### Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO



Mischgebiete, § 6 BauNVO

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



nicht überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche, § 23 (3) BauNVO

### Füllschema der Nutzungsschablone

#### Art der baulichen Nutzung

WA	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
0,4   0,7		
II   0		
6,00m   8,50m		
	Traufhöhe	Firsthöhe

### Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

Strassenverkehrsflächen

Verkehrsgrün

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

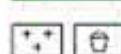
Verkehrsberuhigter Bereich / öffentliche Parkfläche

F / W Fuß- Radweg / Wirtschaftsweg

### Grünflächen



Öffentliche Grünflächen, § 9 (1) Nr. 15 BauGB

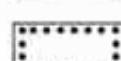


Friedhof / Spiel- und Bolzplatz

### Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

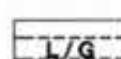


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) Nr. 25a BauGB.  
(A) - (E): sh. textliche Festsetzungen



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) Nr. 25b BauGB

### Erschließung



Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB,  
L= allgemeine Leitungsrechte / G= Geh- und Leitungsrechte

### Sonstige Planzeichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO



Hauptförlrichtung, sh. weitere textliche Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 (7) BauGB

## Festsetzungen durch Text, gem. § 9 BauGB (Teil B)

### • Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Gemäß § 1, Abs. 4, 5 und 6 BauNVO werden Gebiete für die Nutzungen nach § 4 BauNVO als Allgemeine Wohngebiete (WA) gewidmet. Die Ausnahmen nach § 4, Abs. 3, Punkt 4 und 5 BauNVO sind nicht Gegenstand des BPlanes. Damit sind Tankstellen und Vergnügungsstätten im Plangebiet generell unzulässig.

Gemäß § 9, Abs. 1, Punkt 6 BauGB sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete je Gebäude max. 3 Wohneinheiten zulässig.

### • Maß der baulichen Nutzung und Bauweise (§9 Abs. 1 Nr.1 und Nr.2 BauGB)

Für die Festlegung der Trauhöhe gelten folgende Bezugspunkte: Der tiefstgelegene Geländeanschnitt der Gebäudekante sowie die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut.

Die festgesetzte Firsthöhe ist auf OK EG-Fußboden bezogen.

Die EG-Fußbodenhöhe für Gebäude talseits der Straße darf nicht mehr als 0,50 über der dazugehörigen ausgebauten Straßenhöhe liegen, gemessen am oberen Gebäudeanschnitt.

Die EG-Fußbodenhöhe für Gebäude bergseits der Straße darf max. 0,50 m über dem höchstgelegenen Geländeanschnitt der Gebäudekante liegen.

Gemäß §22, Abs. 2 BauNVO wird eine "offene Bauweise" festgesetzt (O) in der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

### • Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückesflächen zulässig.

Ausnahmsweise können Stellplätze auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn sie als wassergebundene Decke oder in breitflugiger Pflasterung ausgeführt werden und für jeden Stellplatz ein großkroniger, heimischer Laubbaum gepflanzt und dauerhaft unterhalten wird.

### • Verkehrsflächen und deren Anschluß an andere Flächen (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung in Geh- und Radwege, Wirtschaftswege, öffentliche Parkflächen, Verkehrsgrünflächen sowie in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die als "Gleichberechtigungsstraßen" ("Verkehrsberuhigte Bereiche") zu gestalten sind.

Die Abgrenzung der einzelnen Verkehrsflächen untereinander und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße können im Rahmen des Straßenausbaus und in Anpassung an die Anschlußbedürfnisse der Grundstücke sowie die Leitungsführung der Versorgungsträger geringfügig geändert werden.

### • Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

Durch Planeinzeichnung werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Alle Baum- und Strauchpflanzungen und sonstigen Maßnahmen sind gemäß folgender Regelung und den Vorgaben der Durch Planeinzeichnung werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Alle Baum- und Strauchpflanzungen und sonstigen Maßnahmen sind gemäß folgender Regelung und den Vorgaben der Gestaltungssatzung (Grünordnung) vorzunehmen:

A: In die Flächen werden naturnah gestaltete, offene Mulden zur Sammlung/ Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser integriert. Entlang der Böschungsschultern der Mulden wird alle 10 m ein Laubbaum gepflanzt.

B: Die Flächen werden mit 3-reihigen Laubhecken im Pflanzabstand 1 m bepflanzt. Darüber hinaus sind gemäß textlicher Festsetzung unter § 9 (4) BauGB Laubbäume in die Flächen/ Heckentreifen zu pflanzen.

C: Der vorhandene Graben mit zukünftiger Oberflächen-Entwässerungsfunktion wird naturnah umgestaltet und mit Bäumen im Abstand von 10 m bepflanzt. In der Fläche ist die Anlage eines unbefestigten, max. 2 m breiten Fußweges zulässig.

D: Die Randeingrünung des Friedhofes erfolgt durch die Anlage einer dichten Bepflanzung mit Sträuchern.

E: Auf den Flächen wird je angefangene 100 m<sup>2</sup> ein hochstämmiger Obstbaum gepflanzt.

Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die erforderlichen Schutzabstände zu vorhandenen und geplanten Leitungstrassen zu beachten.

### • Bindung für Bepflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr.25b BauGB)

Der Baum- und Heckenaufwuchs auf den mit Pflanzbindung belegten Flächen bleibt erhalten. Zulässig ist die Anlage naturnah gestalteter Gräben und Mulden zur Wasserrückhaltung sowie eines Weges zur Bewirtschaftung der Flächen. Schnitt- und Rodungsarbeiten sind zulässig, sofern sie im Rahmen notwendiger Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen bzw. zulässiger Baumaßnahmen (Wege und Gräben) erforderlich sind. Bei Ausfall oder Rodung von Gehölzen sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

### • Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. Nr. 13 BauGB)

Alle für die Medienversorgung des Plangebietes erforderlichen Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

### • Ausgleichsmaßnahmen / Zuordnung (§ 9 Abs.1a BauGB)

Die innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB werden als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt. Die Maßnahmen auf den Flächen C werden dem Erschließungsträger zugeordnet. Die übrigen Maßnahmen im Geltungsbereich (Flächen A, B, D und E) werden den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

Die detaillierte Kostenverteilung ist in der gem. § 135 a-c BauGB erlassenen Kostenerstattungssatzung der Stadt Bad Arolsen geregelt.

## Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB und § 81 HBO

### • Dächer und Gebäudeausrichtungen

Dächer auf Hauptgebäuden sind als symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Neigung von 30° bis 38° zu gestalten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn sie der Umsetzung besonderer energietechnischer Gebäudekonzeptionen dienen (z.B.: stärkere Nutzung der Sonnenenergie). Dächer von Doppelhäusern sowie Doppel- und Sammelgaragen müssen jeweils dieselbe Dachneigung bekommen. Dachgauben sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 1/2 der zugehörigen Gebäudeelänge einnehmen und einen Mindestabstand von 2 m von der Seitenwand halten. Der Schnittpunkt von Gaubenfront und Dachfläche muss mindestens 0,8 m über der Oberkante des Dachgeschossfußbodens liegen; der Schnittpunkt der Dachflächen bzw. die Firsthöhe der Giebelgauben muss mindestens zwei Ziegelreihen unter dem First des Hauptdaches liegen.

Innerhalb der Baugebiete mit festgesetzten Hauptfirstrichtung sind die Firstrichtung der Hauptgebäude parallel zur Erschließungsstraße auszurichten (traufständige Gebäudeausrichtung), bildet die Erschließungsstraße keine Gerade (bogenförmiger Verlauf) so ist die Hauptfirstrichtung parallel zu der Verbindungsline zwischen den beiden zur Erschließungsstraße gelegenen Grundstückseckpunkten auszurichten. Ein Ausnahme besteht für die Bebauungen südlich der Planstraße C, dort ist eine giebelständige Ausrichtung der Gebäude zur Straße vorzusehen.

Als Dacheindeckungen sind naturrote oder braune Ziegel zu verwenden. Darüberhinaus sind Verglasungen von Dachflächen zulässig, wenn sie der Nutzung solarer Energie dienen.

In dem Baugebiet sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf den Dächern allgemein zulässig, soweit diese unmittelbar in die Dachfläche integriert sind. Die Anbringung auf Dachflächen mit Hilfsgestellen ist nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der Stadt Bad Arolsen zulässig. Auf den Grundstücken ist die Aufstellung von sogenannten Photovoltaik-Modulbäumen bzw. Photovoltaik-Paneele auf entsprechenden Unterkonstruktionen nicht statthaft.

### • Oberflächengestaltung und Grünordnung

Befestigte Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind nur für Freisitze, notwendige Stellplätze, als Zufahrten und auf genehmigten Wirtschaftshöfen zulässig. Diese sind als breitfugige Pflasterdecken, als Rasenpflaster oder wassergebundene Decken auszuführen.

Die unbebauten und unbefestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eines jeden Baugrundstückes ist je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein mittelhoher, heimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Soweit Baugrundstücke mit einer Fläche mit Pflanzgebot gem. § 9(1) 25a BauGB belegt sind, müssen zwei dieser Bäume auf diesen Pflanzgebots- Flächen gepflanzt werden. Auf Baugrundstücken ohne Flächen mit Pflanzgebot können anstelle eines der zu pflanzenden Bäume auch 10m Hecke (2-reihig, heimische Laubgehölze) angepflanzt werden. Bei den gärtnerisch gestalteten Flächen der einzelnen Baugrundstücke darf der Anteil nicht heimischer Gehölzpflanzen 20 % nicht überschreiten (bezogen auf alle Gehölzpflanzen des jeweiligen Grundstücks). Ansonsten müssen alle festgesetzten Gehölze heimische, standortangepasste Laubgehölze sein. Bäume entlang von Straßen müssen einen Stammumfang zwischen 14 und 16 cm haben.

### • Niederschlagswasser

Für jedes Grundstück ist eine Regenwasserrückhaltung von mind. 5 cbm vorzusehen. Es wird empfohlen, diese als kombinierte Regenwasserrückhaltung und -nutzungsanlage zu errichten, wobei das Volumen der Regenrückhaltung mind. 5 cbm betragen muss.

### • Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen entlang der Grenze zu öffentlichen Flächen sind bis zu einer Höhe von 1m zulässig.